



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 37. Ratssitzung vom 1. Februar 2023

1337. 2022/86

Weisung vom 16.03.2022: Städtischer Wohnraumfonds, Teilrevision Gemeindeordnung

Antrag des Stadtrats

Zuhanden der Gemeinde:

Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) vom 13. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

Art. 54 Rechtsetzung
 a. Erlasse

Abs. 1 unverändert.

² Er erlässt insbesondere die wesentlichen Bestimmungen über:

lit. a–g unverändert.

h. die städtischen Wohnraumfonds.

Art. 155a Wohnraumfonds

¹ Die Stadt führt einen städtischen Wohnraumfonds nach dem Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung zur Bereitstellung von preisgünstigen, für breite Bevölkerungsschichten tragbaren Mietwohnungen.

² Die Ausrichtung der Leistungen orientiert sich an den Zielen gemäss Art. 18.

³ Sie erfolgt an öffentliche und private gemeinnützige Wohnbauträgerschaften für:

a. den Erwerb von Wohnbaugrundstücken und Wohnliegenschaften;

b. den Bau und die Erneuerung von Mietwohnungen.

Art. 158 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung und deren Änderungen jeweils nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Luca Maggi (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.



2 / 2

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Gemeindeordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 54 Rechtsetzung
 a. Erlasse

Abs. 1 unverändert.

² Er erlässt insbesondere die wesentlichen Bestimmungen über:

lit. a–g unverändert.

h. die städtischen Wohnraumfonds.

Art. 155a Wohnraumfonds

¹ Die Stadt führt einen städtischen Wohnraumfonds nach dem Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung zur Bereitstellung von preisgünstigen, für breite Bevölkerungsschichten tragbaren Mietwohnungen.

² Die Ausrichtung der Leistungen orientiert sich an den Zielen gemäss Art. 18.

³ Sie erfolgt an öffentliche und private gemeinnützige Wohnbauträgerschaften für:

- a. den Erwerb von Wohnbaugrundstücken und Wohnliegenschaften;
- b. den Bau und die Erneuerung von Mietwohnungen.

Art. 158 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung und deren Änderungen jeweils nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat